Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 9504.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg in der Uckermark. Vom 4. September 1891.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben behufs einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath D'Avis,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

Allerhöchstihren Kammerherrn Landgerichtsdirektor von der Decken,

welche unter dem Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung werden eine Eisenbahn von Blankensee über Woldegk nach Strasburg in der Uckermark zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betrieb der Bahn für die in ihrem Gebiet belegene Strecke an die unter der Firma

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1892.

„Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahngesellschaft“ gebildete Aktiengesellschaft ertheilen, sobald derselben bezüglich der in Mecklenburg-Strelitz belegenen Strecke die Konzession seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung ertheilt sein wird.

Artikel 2.

Für den Bau und den Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesammte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Königlich Preußischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der beiderseitigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauentwurfs bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten. Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitige Landesgrenze überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch beiderseitige Kommissarien bestimmt werden.

Artikel 5.

Zum Zweck des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiet der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 7.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Königlich Preußischen Regierung über die in ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisen-

bahngesellschaft im Allgemeinen der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Königlich Preußische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung des Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Preußen belegenen Theil der Bahn seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die Strecke in Preußen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Mecklenburg-Strelitz.

Artikel 8.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Eisenbahngesellschaft sowie die Handhabung des ihr über die in Preußen belegene Bahnstrecke zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne Weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie in Preußen ein Domizil hätte.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung verpflichtet sich, Verfügungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne Weiteres dem Vorstand der Eisenbahngesellschaft zustellen zu lassen.

Artikel 9.

Von dem Betriebe der Bahn innerhalb des Preußischen Staatsgebietes wird die Königlich Preußische Regierung nach dem Preußischen Gesetz vom 16. März 1867 eine Abgabe erheben.

Bei der Berechnung der Abgabe wird als Anlagekapital beziehungsweise als Reinertrag der aus dem Verhältniß der Länge der Preußischen Bahnstrecke zu der Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals beziehungsweise des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Erhebung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Mal für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrags der Bahn alljährlich und zwar spätestens fünf Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mittheilen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung

gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 11.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn Blankensee—Strasburg finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Qualifikation innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Unterthanen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 12.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 13.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 14.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Königlich Preußischen oder Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gebiete, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden,

soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder vom Preußischen oder vom Mecklenburg-Strelitzschen Staate, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 15.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische oder die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung das Eigenthum des in dem betreffenden Staatsgebiete liegenden Theils der Bahn von Blankensee nach Strasburg erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen. Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll in zwei Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 4. September 1891.

D'Avis. von der Decken.
(L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9505.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Erkelenz, Euskirchen, Cöln, Kempen am Rhein, Geldern, Adenau, Sobernheim, Trarbach, Ahrweiler, Bensberg, Mülheim am Rhein, Kerpen, Opladen, Düsseldorf, Ratingen und Saarbrücken. Vom 8. Februar 1892.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Waldfeucht,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Immerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Bessenich, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Euskirchen und Cöln belegene Bergwerk Donatus, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Euskirchen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen am Rhein gehörige Gemeinde Tönisberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Winnekendonk,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Herresbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörigen Gemeinden Eckweiler und Daubach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Thalkleinich,

für das im Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler belegene Eisenerzbergwerk Bölingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bensberg gehörige Katastergemeinde Immekeppel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Flur 21 der Altstadt Cöln, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, einen Theil der Stadt Cöln bildende Katastergemeinde Ehrenfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mülheim am Rhein gehörige Katastergemeinde Urbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörige Gemeinde Mödrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Gemeinde Witzhelden,

für das in den Bezirken der Amtsgerichte Düsseldorf und Ratingen belegene Bergwerk Angermund, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Düsseldorf bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörigen Gemeinden Ueberhofen und Hilschbach

am 15. März 1892 beginnen soll.

Berlin, den 8. Februar 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

(Nr. 9506.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Meppen. Vom 11. Februar 1892.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meppen gehörigen Gemeinden Haren, Altharen und Altenberge

am 15. März 1892 beginnen soll.

Berlin, den 11. Februar 1892.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 16. September 1891 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Dortmund im Betrage von 7 800 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 43 S. 315, ausgegeben den 24. Oktober 1891;

2) das am 30. November 1891 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Schmerblock im Danziger Deichverbande und Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1892 Nr. 3 S. 15, ausgegeben den 16. Januar 1892;

3) das am 1. Dezember 1891 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Groß-Chelm im Kreise Pleß durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1892 Nr. 2 S. 11, ausgegeben den 8. Januar 1892;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Fischhausen für die von demselben zu bauenden Chausseen von Preil bis zur Willgaiten-Dommelkeimer Landstraße bei Barrücken und von Rogitten nach Seerappen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1892 Nr. 2 S. 5, ausgegeben den 14. Januar 1892;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1891, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Striegau für die von ihm zu bauende Chaussee von der an der Grenze mit dem Kreise Schweidnitz belegenen Ida- und Marienhütte zu Laasan über die Dörfer Laasan und Pfaffendorf in der Richtung auf Bertholdsdorf bis zur Chaussee von Rauske nach Bertholdsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1892 Nr. 5 S. 23, ausgegeben den 29. Januar 1892;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1892, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Spandau zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage einer Wasserleitung in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 7 S. 51, ausgegeben den 12. Februar 1892;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Januar 1892, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes für den noch nicht begebenen Theil der von der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 3. März 1890 auszugebenden Anleihescheine je nach Wahl der städtischen Behörden auf 3½ oder 4 Prozent, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 6 S. 21, ausgegeben den 5. Februar 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.